

## **Präambel**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Einführendes
- § 2 Mitgliedschaftsarten; Eintritt von Mitgliedern
- § 3 Mitgliedsbeiträge
- § 4 Ende der Mitgliedschaft

### **II. Organisation**

#### **1. Hauptorgane**

- § 5 Vertretungsberechtigter Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Vorstand
- § 7 Erweiterter Vorstand

#### **2. Sonderorgane**

- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Referenten
- § 10 Kuratorium

### **III. Finanzen**

- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Rechnungsprüfung

### **IV. Geschäftsgang**

#### **1. Allgemeine Verfahrensregeln**

- § 13 Formalia der Beschlussfassung und der Wahlen
- § 14 Unvereinbarkeit von Ämtern

#### **2. Besondere Verfahrensregeln bei Satzungsänderungen**

- § 15 Änderungen der Satzung

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 16 (aufgehoben)
- § 17 Ehrungen
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Auflösungsbestimmungen

### **Redaktionelle Bemerkungen**

# Vereinssatzung:

## Präambel

<sup>1</sup>Im Jahre 1858 — also 23 Jahre nachdem mit dem ›Adler‹ die erste deutsche Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth gefahren war — wurde für die Strecke München-Regensburg an der heutigen Schönleuthnerstraße der Bahnhof Schleißheim (Alter Bahnhof) errichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen des Streckenausbaus wurde der Alte Bahnhof 1898 um sechs Meter verrückt, um Platz für zusätzliche Gleise zu schaffen. <sup>3</sup>Da das Gebäude beide Weltkriege unbeschadet überdauert hatte, diente es bis zur Einführung des S-Bahnverkehrs im Jahre 1972 als Haltestelle. <sup>4</sup>Seitdem wurde der Alte Bahnhof verschiedenen Nutzungsarten zugeführt, wobei die Bausubstanz zunehmend dem Verfall preisgegeben wurde und das Gebäude sogar zur Disposition stand.

## I.

### Allgemeines

#### § 1

#### *Einführendes*

(1) <sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen Verrückter Alter Bahnhof Oberschleißheim und hat seinen Sitz in Oberschleißheim, Landkreis München. <sup>2</sup>Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Namenszusatz e.V.

(2) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt für den Erhalt des Alten Bahnhofs und seiner Nutzbarmachung für die Öffentlichkeit einen zweigliedrigen Vereinszweck.

— <sup>2</sup>Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Pressearbeit, Internet), Veranstaltungen (Vorträge, Diskussionen, Tagungen) sowie die Errichtung eines Heimatmuseums. Dies soll die Bedeutung des Alten Bahnhofs und seiner Geschichte im lokalen, bayerischen und deutschen Kontext aufzeigen. <sup>3</sup>Dieses historisch und architektonisch bedeutende Gebäude verfügt über einen identitätsstiftenden Charakter für das historische Ortsbild von Schlössern, Villen und renovierter Alter Post. <sup>4</sup>Deshalb wird auf seine Eignung als Forum für die Vereinsarbeit besonders hingewiesen.

— <sup>4</sup>Die Förderung der Kunst und Kultur durch die Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, Lesungen) sowie die damit verbundene Bereitstellung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. <sup>5</sup>Gefördert werden sollen insbesondere solche Veranstaltungen, die von Kunst- und Kulturschaffenden aus der Region verwirklicht werden oder einen inhaltlichen Bezug zur Region aufweisen. <sup>6</sup>Satz 3 und 4 gelten entsprechend; bis zur Erlangung einer geeigneten Nutzungsberechtigung werden die Veranstaltungen an anderen passenden Stellen des Ortes abgehalten.

<sup>7</sup>Der Erweiterte Vorstand ist ermächtigt, bei einer Anerkennung des Alten Bahnhofs als Denkmal, in Spiegelstrich 1 die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als Vereinszweck satzungsändernd zu ergänzen.

- (3) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>6</sup>Die Hauptorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wobei die Mitgliederversammlung bei entsprechender Haushaltslage eine Aufwandsentschädigung beschließen kann, welche die Höhe der Steuerbefreiung (Ehrenamtspauschale) nicht überschreiten soll.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein verfügt über Hauptorgane und Sonderorgane.
1. Der Verein handelt durch seine Hauptorgane. Dies sind
    - a) als Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB die bis zu zwei Vorsitzenden sowie deren bis zu zwei Stellvertreter
    - b) als Geschäftsführender Vorstand i.S.d. § 27 Abs. 3 BGB die Mitglieder des Vertretungsberechtigten Vorstands sowie der Kassier und der Schriftführer
    - c) als Erweiterter Vorstand nach § 7 die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die Stellvertreter von Kassier und Schriftführer sowie die Beisitzer.
  2. Es sind als Sonderorgane gebildet:
    - a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Vollversammlung i.S.d. § 33 ff. BGB
    - b) die Referenten nach § 9 als Beauftragte des Vereins für bestimmte Aufgabenbereiche sowie als weitere Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
    - c) das Kuratorium nach § 10 sowie weitere beratende Organe nach § 13 Abs. 6.
- (5) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, vorübergehenden Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## § 2

### *Mitgliedschaftsarten; Eintritt von Mitgliedern*

- (1) <sup>1</sup>Über schriftliche zu stellende Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Geschäftsführende Vorstand ohne Angabe von Gründen, wobei er die Aufnahme nur aus wichtigem Grund ablehnen soll. <sup>2</sup>Gegen eine Ablehnung ist binnen zwei Wochen (Verfahrensfrist) schriftliche Berufung an den ordentlichen Vorsitzenden zulässig, der diese entsprechend dem nächsten stattfindenden Sitzungstermin an den Erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung zur abschließenden Beschlussfassung weiterleitet. <sup>3</sup>Der Eintritt wird mit der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages wirksam.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer Berufung ist der Antragssteller bis zu einer entsprechenden Beschlussfassung vorübergehendes Mitglied; er ist über die damit einhergehenden Rechte und Pflichten schriftlich zu unterrichten. <sup>2</sup>Eine vorübergehende Mitgliedschaft tritt nicht ein, sofern der Antragssteller innerhalb der Verfahrensfrist schriftlich widerspricht.
- (3) <sup>1</sup>Eine Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Fördervereinbarung zwischen dem Verein und dem Fördermitglied begründet, die der Zustimmung des Geschäfts-

führenden Vorstandes bedarf. <sup>2</sup>In ihr sind die Förderleistungen genau zu benennen. Fördermitglieder werden öffentlich genannt, sofern sie dem nicht widersprechen. <sup>3</sup>Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie unter ihrer Firma beitretende eingetragene Kaufleute können nur Fördermitglieder werden.

- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes Personen, die sich um den Vereinszweck in herausragender Weise verdient gemacht haben, mit einer qualifizierten Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. <sup>2</sup>Die Verleihung von Ehrenrechten nach dieser Satzung begründet ebenfalls eine Ehrenmitgliedschaft. <sup>3</sup>Die Verdienste von Ehrenmitgliedern sind in geeigneter Weise zu würdigen.

### § 3

#### *Mitgliedsbeiträge*

- (1) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes festsetzt. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Aufnahmebeitrages beschließen, dessen Höhe der Geschäftsführende Vorstand beantragt. <sup>3</sup>Für minderjährige Mitglieder, Mitglieder in Ausbildung sowie Bezieher von Altersbezügen gilt ein in Bruchteilen ermäßigter Beitrag. <sup>4</sup>Ergänzendes regelt eine Beitragsordnung. <sup>5</sup>Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) <sup>1</sup>Für vorübergehende Mitglieder gelten die Beiträge von ordentlichen Mitgliedern entsprechend. <sup>2</sup>Für den Zeitraum eines schwebenden Aufnahmeverfahrens geleistete Beiträge werden im Falle einer endgültigen Ablehnung des Antragsstellers zurückerstattet. <sup>3</sup>Dies ist auf schwebende Ausschlussverfahren nicht anzuwenden.
- (3) <sup>1</sup>Der Erweiterte Vorstand kann mit qualifizierter Mehrheit feststellen, dass die Erhebung eines Sonderbeitrages unabdingbar ist. <sup>2</sup>Der ordentliche Vorsitzende kann dann bei der Mitgliederversammlung beantragen, dass diese mit qualifizierter Mehrheit die Erhebung des Sonderbeitrages beschließt. <sup>3</sup>Dieser darf über einen Zeitraum von fünf Jahren die Höhe des fünffachen des Jahresbeitrages ordentlicher Mitglieder nicht überschreiten; Beitragsermäßigungen sind entsprechend anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht von Fördermitgliedern wird individuell in der jeweiligen Fördervereinbarung festgelegt und kann finanzielle, geldwerte oder auch Sachleistungen umfassen. <sup>2</sup>Die Höhe der Förderleistungen muss das von ordentlichen Mitgliedern geforderte Maß erheblich überschreiten.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

### § 4

#### *Ende der Mitgliedschaft*

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet mit der schriftlichen Erklärung des Austritts gegenüber dem Verein. <sup>2</sup>Ein Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei ausstehende Beiträge zu zahlen sind. <sup>3</sup>Vorübergehende Mitglieder können ihren Austritt jederzeit erklären. <sup>4</sup>Bei Fördermitgliedern richten sich die Bedingungen für einen Austritt nach der Fördervereinbarung.

- (2) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten, indem sie dem ordentlichen Vorsitzenden die Niederlegung der Ehrenmitgliedschaft anzeigen. <sup>2</sup>Tritt ein Ehrenmitglied von einem Ehrenamt nach dieser Satzung zurück, hat es dem Verein mitzuteilen, ob die Ehrenmitgliedschaft fortbestehen soll. <sup>3</sup>Unterbleibt die Mitteilung innerhalb der Verfahrensfrist, besteht die Ehrenmitgliedschaft weiter. <sup>4</sup>Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsschuld im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines Vierteljahres nicht bezahlt hat. <sup>2</sup>Der Geschäftsführende Vorstand kann ab diesem Zeitpunkt den Austritt des Mitglieds feststellen sowie vorübergehende Mitglieder fristlos aus dem Verein ausschließen. <sup>3</sup>Fördervereinbarungen können anderes festlegen.
- (4) <sup>1</sup>Der Geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens mit qualifizierter Mehrheit aus dem Verein ausschließen. <sup>2</sup>Die Verfahrensfrist sowie eine vorübergehende Mitgliedschaft sind bei Berufungen gegen einen Ausschluss zwingend anzuwenden. <sup>1</sup>Der Erweiterte Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit aus dem Verein ausschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod oder die Auflösung juristischer Personen und Personengesellschaften des Handels- und bürgerlichen Rechts.

## II.

### Organisation

#### 1.

### Hauptorgane

#### § 5

##### *Vertretungsberechtigter Vorstand*

- (1) Dem Vertretungsberechtigten Vorstand gehören der ordentliche Vorsitzende, der außerordentliche Vorsitzende sowie bis zu zwei Stellvertretende Vorsitzende an.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied im Rechtsverkehr vertreten. <sup>2</sup>Die Einzelvertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder wird mit Innenwirkung in der Weise beschränkt, dass
  1. die Vornahme von vermögenswirksamen Rechtsgeschäften ab 500 € der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes bedarf;
  2. die Stellvertretenden Vorsitzenden hiervon nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (3) Der Vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### § 6

##### *Geschäftsführender Vorstand*

- (1) <sup>1</sup>Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vertretungsberechtigten Vorstandes sowie dem Kassier und dem Schriftführer. <sup>2</sup>Der Stellvertretende Kassier und der Stellvertretende Schriftführer sind beratende Mitglieder.
- (2) Der Kassier und der Schriftführer werden nach der Wahl des Vertretungsberechtigten Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Es werden im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten vertreten
  1. der ordentliche Vorsitzende durch den außerordentlichen Vorsitzenden
  2. der außerordentliche Vorsitzende durch die Stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Kassier und der Schriftführer durch ihre jeweiligen Stellvertreter.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (5) § 28 BGB ist nicht anzuwenden.

## § 7

### *Erweiterter Vorstand*

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, dem Stellvertretenden Kassier, dem Stellvertretenden Schriftführer und den Referenten nach § 9 als Beisitzern.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl des Stellvertretenden Kassiers und des Stellvertretenden Schriftführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach der Wahl des Kassiers und des Schriftführers. <sup>2</sup>Der Kassier und der Schriftführer können für die Wahl ihrer Stellvertreter jeweils Empfehlungen unterbreiten.
- (3) Der Erweiterte Vorstand erledigt all diejenigen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## 2.

### **Sonderorgane**

## § 8

### *Mitgliederversammlung*

- (1) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. <sup>2</sup>Vorübergehende Mitglieder und Fördermitglieder sind beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tagt als Jahreshauptversammlung einmal im Kalenderjahr. <sup>2</sup>Sie ist darüber hinaus auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, eines Hauptorgans des Vereins und wenn die Umstände es erfordern als Vollversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Zur Wahrung der form- und fristgerechten Einberufung genügen die rechtzeitige Absendung an die zuletzt dem Verein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und zugleich ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall findet nach Maßgabe der Einladung entweder nach 30 Minuten eine erneute Versammlung statt oder es wird nochmals eine Versammlung einberufen; beide sind in jedem Fall beschlussfähig.

- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom ordentlichen Vorsitzenden geleitet. <sup>2</sup>Ist keine zur Versammlungsleitung berechtigte Person anwesend, bestellt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (7) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom ordentlichen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Ist kein Schriftführer anwesend, bestellt die Versammlung auf Vorschlag des ordentlichen Vorsitzenden einen Protokollführer, der für die Dauer seiner Bestellung die Funktion eines Weiteren Stellvertretenden Schriftführers übernimmt.

## § 9

### Referenten

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt nach der Wahl des Stellvertretenden Kassiers und des Stellvertretenden Schriftführers auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes die Referenten. <sup>2</sup>Der Vorschlag muss den Aufgabenbereich bezeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Referenten sind als Beisitzer Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. <sup>2</sup>Sie haben auf Einladung das Recht, als Gäste an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. <sup>3</sup>Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Sie erledigen den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich unter der Verantwortung des Geschäftsführenden Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Referenten ohne Geschäftsbereich werden nur in begründeten Ausnahmefällen bestellt.

## § 10

### Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten an, die geeignet sind, den Verein bei der Darstellung und Wahrung seiner Interessen in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- (2) <sup>1</sup>Der Erweiterte Vorstand beschließt vor der Wahl über die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums. <sup>2</sup>Der amtierende Kuratoriumsvorsitzende macht der Mitgliederversammlung für die Wahl der Kuratoriumsmitglieder eine Empfehlung. <sup>3</sup>Der Erweiterte Vorstand soll hierzu eine Stellungnahme abgeben.
- (3) <sup>1</sup>Der ordentliche Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung des Kuratoriums. <sup>2</sup>Dieses wählt unverzüglich nach seiner Konstituierung einen Kuratoriumsvorsitzenden und einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden. <sup>3</sup>Der ordentliche Vorsitzende leitet die Wahl.
- (4) <sup>1</sup>Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Es berät insbesondere über den Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden und leitet ihn mit einer Stellungnahme an die Jahreshauptversammlung weiter. <sup>3</sup>Das Kuratorium ist zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Vertretung der Kuratoriumsmitglieder untereinander oder eine Stimmrechtsübertragung finden nicht statt. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eines Kuratoriumsmitglieds beschließen, dieses kraft Amtes zu wählen. <sup>3</sup>Das Mitglied kann sich dann durch seine jeweiligen Vertreter im Amt im Kuratorium vertreten lassen.

### **III. Finanzen**

#### **§ 11 Zuständigkeit**

- (1) Die Führung der Vereinskasse sowie die Bewirtschaftung des Vereinsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Satzung ist Aufgabe des Kassiers, der sich hierbei der Unterstützung des Stellvertretenden Kassiers bedienen kann.
- (2) Die Aufnahme eines Kredites bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt nach der Wahl der Referenten zwei Revisoren, welche die Kasse eines abgelaufenen Kalenderjahres auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

### **IV. Geschäftsgang**

#### **1. Allgemeine Verfahrensregeln**

##### **§ 13 Formalia der Beschlussfassung und der Wahlen**

- (1) Für die Haupt- und Sonderorgane des Vereins gelten die Verfahrensregeln der Mitgliederversammlung entsprechend, sofern diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts anders vorsehen oder sich aus der Natur des Organs nichts anderes ergibt.
- (2) <sup>1</sup>Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt. <sup>3</sup>Jedes Organmitglied hat eine Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen (absolute Mehrheit). <sup>2</sup>Andernfalls erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. <sup>4</sup>Personalunionen sind zulässig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>5</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei die gewählten Vereinsorgane bis zur Wahl ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt bleiben. <sup>6</sup>Nachwahlen sind zulässig.
- (4) Eine Abstimmung erfolgt mit qualifizierter Mehrheit, indem mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Organs zustimmen.
- (5) <sup>1</sup>Stimmrechtsübertragungen und Stellvertretungen sind nur möglich, sofern diese Satzung es bestimmt. <sup>2</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann ein Beschluss ausnahmsweise im Umlaufverfahren erfolgen. <sup>3</sup>§ 32 Abs. 2 BGB ist nicht anzuwenden.
- (6) <sup>1</sup>Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, Vereinsordnungen zu erlassen und zu ändern. <sup>2</sup>Diese können beratende Vereinsorgane vorsehen.



## § 14

### *Unvereinbarkeit von Ämtern*

Eine Mitgliedschaft im Kuratorium oder eine Tätigkeit als Revisor sind mit einer Mitgliedschaft in einem Hauptorgan unvereinbar.

## 2.

### **Besondere Verfahrensregeln bei Satzungsänderungen**

## § 15

### *Änderungen der Satzung*

- (1) <sup>1</sup>Eine Änderung der Satzung erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer qualifizierten Mehrheit bedarf. <sup>2</sup>Die Satzungsänderung ist in der Einladung genau zu bezeichnen und gegebenenfalls zu begründen.
- (2) Der Vereinszweck kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, welcher der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden und mindestens der Hälfte aller Mitglieder bedarf.
- (3) <sup>1</sup>Eine Änderung der Auflösungsbestimmungen bedarf der Mehrheit, die auch zur Auflösung des Vereins notwendig ist. <sup>2</sup>Eine Änderung der Anfallberechtigten für das Vereinsvermögen darf nur im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle sowie formal erforderliche Satzungsänderungen ohne Anwendung der Abs. 1 bis 3 selbst durchzuführen, sofern dies das zuständige Finanzamt, das Notariat oder das Registergericht empfehlen. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind zeitnah zu informieren.

## V.

### **Schlussbestimmungen**

## § 16

*(aufgehoben)*

## § 17

### *Ehrungen*

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes Personen, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben, mit qualifizierter Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand Persönlichkeiten, die sich in der Öffentlichkeit um den Vereinszweck in herausragender Weise verdient gemacht haben, mit qualifizierter Mehrheit zu Ehrenmitgliedern des Kuratoriums ernennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kuratoriums Personen, die sich über mehrere Jahre hinweg als Vorsitzende um den Verein verdient gemacht haben, mit qualifizierter Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden bestellen.

## § 18

### *Übergangsbestimmungen*

- (1) (vollzogen)
- (2) Für die Wahl der ersten Mitglieder des Kuratoriums unterbreitet der 1. Vorsitzende eine Empfehlung.
- (3) (vollzogen)
- (4) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben für den Rest der geltenden Wahlperiode im Amt, wobei sie in folgende Stellungen i.S.d. Satzung treten: der Vorsitzende in die eines ordentlichen Vorsitzenden, der Geschäftsführende Vorsitzende in die eines außerordentlichen Vorsitzenden, der Vizevorsitzende in die eines Stellvertretenden Vorsitzenden, der 2. Kassier in die eines Stellvertretenden Kassiers und der 2. Schriftführer in die eines Stellvertretenden Schriftführers.

## § 19

### *Auflösungsbestimmungen*

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Erweiterten Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden sowie der Hälfte aller Mitglieder bedarf.
- (2) Sobald der Beschluss über die Auflösung des Vereins getroffen ist, werden die Vorsitzenden zu Liquidatoren des Vereins, wobei jeder Liquidator über eine Einzelvertretungsberechtigung verfügt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberschleißheim, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **Redaktionelle Bemerkungen**

Diese Satzung verwendet aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für Personenbezeichnungen das generische Maskulin, das für Frauen und Männer gleichermaßen gilt. Die Gliederung in Paragraphen (§), Absätze (Abs.), Nummern (Nr.) und Buchstaben (Buchst.) folgt dem vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Handbuch der Rechtsförmlichkeit (<http://hdr.bmj.de>) in Verbindung mit den Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung für die Redaktion von Rechtsvorschriften (<http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV312180>). Fortlaufende Sätze werden in sinngemäßer Anwendung durch hochgestellte Ziffern bezeichnet.

***Errichtet zu Oberschleißheim, am 14. Oktober 2014,  
geändert ebendort am #. #. 2016, neu bekanntgemacht am #. #. 2016***